

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 983/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 18.08.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Appen für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 aufzustellen. Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Es handelt sich um die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in dem nur mischgebietsverträgliches Gewerbe und an den Betrieb gebundene untergeordnete Betriebsleiterwohnhäuser zulässig sind.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung+Planungsbüro im Rahmen der Sitzung berichten. Der daraus resultierende Entwurf inkl. Begründung wird dann ebenfalls vorgestellt und soll diskutiert werden. Ziel ist es, einen Entwurf zu beschließen und die Freigabe für die nächsten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu erteilen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden durch den Antragsteller getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee L105/Rollbarg/Appener Straße und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung